

52 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 29. 12. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gesetz, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden (Gerichtsorganisationsgesetz), RGBl. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 507/1994, wird wie folgt geändert:

Der § 90 a samt Überschrift hat zu lauten:

„Einholung einer Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften

§ 90a. (1) Hat ein Gericht beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften einen Antrag auf Fällung einer Vorabentscheidung nach Art. 177 EG-Vertrag, Art. 41 EGKS-Vertrag oder Art. 150 EAG-Vertrag gestellt, so darf es bis zum Einlangen der Vorabentscheidung nur solche Handlungen vornehmen oder Entscheidungen und Verfügungen treffen, die durch die Vorabentscheidung nicht beeinflußt werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

(2) Ist die beantragte Vorabentscheidung noch nicht ergangen und hat das Gericht die Bestimmung nicht mehr anzuwenden, die Gegenstand seines Vorabentscheidungsantrags war, so hat es diesen unverzüglich zurückzuziehen.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt zugleich mit dem Staatsvertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft.

VORBLATT

Probleme und Ziele des Vorhabens:

Nach den Art. 177 EG-Vertrag, Art. 41 EGKS-Vertrag und Art. 150 EAG-Vertrag, die für Österreich mit dem EU-Beitritt wirksam werden, sind die Gerichte befugt bzw. verpflichtet, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Vorabentscheidung zu beantragen.

Aus diesem Anlaß sollen entsprechende flankierende Verfahrensregelungen für die jeweiligen innerstaatlichen Verfahren vorgesehen werden.

Grundzüge der Problemlösung:

Es sollen für sämtliche Gerichtsverfahren Regelungen vorgesehen werden, die den in der Gerichtspraxis bereits bewährten §§ 57 Abs. 3 und 4 sowie 62 Abs. 3 und 4 VerfGG 1953 entsprechen.

Alternativen:

Keine.

Belastungen des Bundeshaushalts:

Keine.

Konformität mit dem EG-Recht:

Die vorgeschlagenen Regelungen dienen der innerstaatlichen Umsetzung des EG-Vertrags, des EGKS-Vertrags und des EAG-Vertrags.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Nach dem Art. 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs kann der einzurichtende EFTA-Gerichtshof ua. auf Antrag eines ordentlichen Gerichts Österreichs ein **Gutachten** über die Auslegung der EWR-Abkommens erstellen.

Der Art. 34 lautet wie folgt:

„Artikel 34

Der EFTA-Gerichtshof erstellt Gutachten über die Auslegung des EWR-Abkommens.

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines EFTA-Staates gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem EFTA-Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Ein EFTA-Staat kann durch seine interne Gesetzgebung das Recht zur Einholung eines solchen Gutachtens auf Gerichte beschränken, deren Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können.“

Aus diesem Anlaß ist unter anderem der geltende Art. 6 des EWR-BVG, BGBl. Nr. 115/1993, beschlossen worden; auf diesem fußt der geltende § 90a GOG (idF des BGBl. Nr. 92/1993).

2. Die Art. 177 des EG-Vertrags, Art. 41 des EGKS-Vertrags und Art. 150 des EAG-Vertrags, die für Österreich mit dem Inkrafttreten des Vertrags über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wirksam werden, lauten wie folgt:

Der Art. 177 EG-Vertrag lautet:

„Vorabentscheidung

Art. 177. Der Gerichtshof entscheidet im Weg der Vorabentscheidung

- a) über die Auslegung dieses Vertrags,
- b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft und der Europäischen Zentralbank,
- c) über die Auslegung der Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen, soweit diese Satzungen dies vorsehen.

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet.“

Der Art. 150 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft lautet:

„Vorabentscheidung

Art. 150. Der Gerichtshof entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

- a) über die Auslegung dieses Vertrags,
- b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft,
- c) über die Auslegung der Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen, soweit diese Satzungen nicht etwas anderes bestimmen.

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaates gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofes verpflichtet.“

Der Art. 41 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl lautet:

„Alleinige Entscheidungsbefugnis des Gerichtshofs

Art. 41. Der Gerichtshof allein entscheidet, und zwar im Wege der Vorabentscheidung, über die Gültigkeit von Beschlüssen der Hohen Behörde und des Rates, falls bei einem Streitfall vor einem staatlichen Gericht diese Gültigkeit in Frage gestellt wird.“

Daraus folgt, daß auf Antrag eines österreichischen Gerichts künftig nicht mehr (wie bisher) ein **Gutachten** (des EFTA-Gerichtshofs), sondern eine **Vorabentscheidung** (des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften) ergehen wird.

Da ein Vorabentscheidungsverfahren einem von einem (zuständigen) Gericht nach den Art. 89, 139 oder 140 B-VG beim Verfassungsgerichtshof beantragten innerstaatlichen Verwaltungs- bzw. Gesetzesprüfungsverfahren sehr weitgehend vergleichbar ist, soll der geltende § 90a GOG in Anlehnung an die §§ 57 Abs. 3 und 4 sowie 62 Abs. 3 und 4 VerfGG 1953 neu gefaßt werden, zumal sich diese Regelungen in der Gerichtspraxis bereits bewährt haben.

3. Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz stützt sich auf alle für das gerichtliche Verfahrensrecht in Betracht kommenden Kompetenztatbestände, insbesondere auf das „Zivilrechtswesen ...“ und „Strafrechtswesen ...“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG).

4. Mit der Verwirklichung dieses Vorhabens wären keine Belastungen des Bundeshaushalts verbunden.

Besonderer Teil

Zum Art. I:

1. Aus dem Einbau der Regelungen in den novellierten § 90a GOG folgt, daß sie für sämtliche (Zivil- und Straf-)Gerichtsverfahren gelten.

2. Der **Abs. 1** entspricht den §§ 57 Abs. 3 und 62 Abs. 3 VerfGG 1953, der **Abs. 2** hat die §§ 57 Abs. 4 und 62 Abs. 4 VerfGG 1953 zum Vorbild.

Daraus ergibt sich: Sollte ein Gericht die Fällung einer Vorabentscheidung beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften beantragen, so hat es bezüglich des bei ihm anhängigen schwebenden Verfahrens ebenso vorzugehen wie nach der Stellung eines Verwaltungs- oder Gesetzesprüfungsantrags beim Verfassungsgerichtshof.

Zum Art. II:

Da die Novellierung des § 90a GOG (Art. I) der Umsetzung des Staatsvertrags über den Beitritt zur Europäischen Union dient, soll sie möglichst gleichzeitig mit diesem in Kraft treten.

Die Fassung der Bestimmung entspricht dem Art. I Z 15 der Regierungsvorlage eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und das EWR-Bundesverfassungsgesetz aufgehoben wird (27 BlgNR XIX. GP).

Textgegenüberstellung

Geltendes Recht:

Einholung eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofs

§ 90a. (1) Erachtet ein verfassungsgesetzlich hiezu befugtes Gericht die Einholung eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofs über die Auslegung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für erforderlich, so kann es anordnen, daß das Verfahren bis zum Einlangen des Gutachtens unterbrochen ist.

(2) Das Gericht kann jederzeit die von ihm angeordnete Unterbrechung auf Antrag oder von Amts wegen wieder aufheben.

(3) Eine Anordnung, mit der die Unterbrechung des Verfahrens verfügt oder aufrechterhalten wird, kann nur dann angefochten werden, wenn das Gericht zur Einholung eines solchen Gutachtens nicht befugt ist; die Aufhebung einer Unterbrechungsanordnung ist unanfechtbar.

Entwurf:

Einholung einer Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften

§ 90a. (1) Hat ein Gericht beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften einen Antrag auf Fällung einer Vorabentscheidung nach Art. 177 EG-Vertrag, Art. 41 EGKS-Vertrag oder Art. 150 EAG-Vertrag gestellt, so darf es bis zum Einlangen der Vorabentscheidung nur solche Handlungen vornehmen oder Entscheidungen und Verfügungen treffen, die durch die Vorabentscheidung nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

(2) Ist die beantragte Vorabentscheidung noch nicht ergangen und hat das Gericht die Bestimmung nicht mehr anzuwenden, die Gegenstand eines Vorabentscheidungsantrags war, so hat es diesen unverzüglich zurückzuziehen.